

BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung Nr. 38 der Gemeinde Hohenlockstedt

Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 20

der Gemeinde Hohenlockstedt „Schiffbauhalle“ für das Gebiet nördlich der Kleinen Mittelstraße und westlich der Mittelstraße

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 16. Juni 1992 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Hohenlockstedt für das Gebiet nördlich der Kleinen Mittelstraße und westlich der Mittelstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Juni 1993, Az. IV 810 c-512.113-61.42(20), genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 2. Juli 1993 in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Hohenlockstedt, Kieler Straße 49, 25551 Hohenlockstedt, Zimmer 20, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hohenlockstedt, den 30. Juni 1993

Gemeinde Hohenlockstedt
Der Bürgermeister

L. S. gez. Blaschke
Bürgermeister

Veröffentlicht in der Norddeutschen Rundschau am 1. Juli 1993

Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift (Ablichtung usw.) mit dem Original in der Norddeutschen Rundschau wird hiermit amtlich beglaubigt.

Die Beglaubigung dient der Vorlage bei der Anzeige- bzw. Genehmigungsbehörde.

Hohenlockstedt, den - 8. Juli 1993

Gemeinde Hohenlockstedt
Der Bürgermeister
Im Auftrage



Gemeinde Hohenlockstedt
Der Bürgermeister



Hohenlockstedt, den 22.05.1993
[Redacted Signature]
BÜRGERMEISTER

B E G R Ü N D U N G

zur Satzung der Gemeinde Hohenlockstedt, Kreis Steinburg, über den Bebauungsplan Nr. 20 - Alte Schiffbauhalle - für das Gebiet nördlich der "Kleine Mittelstraße" und westlich der Mittelstraße (Flurstücke 55/51, 55/1 und teilw. 55/71).

1. Aufstellungsbeschluß

~~Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 erfolgt auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom~~

Die Aufstellung erfolgt nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253)* und § 1 Abs. 2 BauGB -Maßnahmen G- vom 17.05.1990 (BGBl. I S. 926).

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763) in der Fassung der vierten Änderung vom 23. Januar 1990.

2. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Dieser Bebauungsplan entwickelt sich nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan; dieser wird in einem nachfolgenden Verfahren berichtigt werden.

3. Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 20

Der Bebauungsplan liegt nördlich der "Kleine Mittelstraße" und westlich der Mittelstraße (Flurstücke 55/51, 55/1 u. teilw. 55/71), (s. Übersichtsplan M= 1:5000 auf der Planzeichnung).

4. Vorhandene Nutzung

Das Grundstück wird zur Zeit für Behelfswohnungen und Lagerflächen genutzt (Baracken aus dem Jahre 1870 und ehemalige Schiffbauhalle).

5. Geplante Nutzung

Die vorgenannte Fläche soll als Allgemeines Wohngebiet genutzt werden; um den dringenden Wohnraumbedarf, der auch in der Gemeinde Hohenlockstedt vorherrscht, zu lindern.

Auf dem Flurstück 55/51 sind sechs zweigeschossige Gebäude mit jeweils fünf Wohneinheiten (Zweispänner), also insgesamt dreißig Wohneinheiten geplant; in den jeweiligen Dachgeschossen ist entsprechend je eine Wohnung ausgewiesen.

Dieses bauliche Konzept paßt sich harmonisch in die umliegende - überwiegend zweigeschossige - Bauweise ein.

Der öffentliche ruhende Verkehr wird in zwei Parktaschen (Senkrechtaufstellung) - zwölf Parkplätze - an der "Kleine Mittelstraße" festgesetzt.

Entsprechend der Wohnungsanzahl werden auf dem Flurstück 55/1 dreißig überdachte Stellplätze festgesetzt, die zeichnerisch und textlich besonders gestaltet werden (Umfassungsmauern, geneigte Dachform, Bewuchs etc.)

Im Zuge der Überplanung der o.g. Flurstücke wird die Kleine Mittelstraße auf die einmündende Poststraße verlegt, so daß ein verkehrssicherer Kreuzungsbereich entsteht; die Mittelstraße selber soll flächengleich ausgebaut werden (Verkehrsberuhigung), damit ein störender Durchgangsverkehr vom Schäferweg zur Poststraße nicht entstehen kann.

Kinderspielplatzflächen sind im Nahbereich vorhanden.

Es wird davon ausgegangen, daß von dem nördlich gelegenen Industriegebiet in der Breiten Straße keine Beeinträchtigungen auf das allgemeine Wohngebiet

6. Bodenordnung ausgehen werden.

Es müssen bodenordnende Maßnahmen durchgeführt werden; die jeweiligen Grundeigentümer haben sich darüber bereits einvernehmlich verständigt.

7. Erschließung , Ver- und Entsorgung

Die Erschließung gem. § 127 und folgende d. BauGB ist teilweise vorhanden , desgl. die Ver- und Entsorgung.

Die Gemeinde wird sich gem. BauGB an den Kosten der notwendigen o.g. öffentlichen Erschließung mit mind. 10 % beteiligen.

Die Kostenschätzung hierfür liegt bei ca. 60.000,-- DM, so daß der gemeindliche Anteil mindestens ca. 6.000,-- DM betragen wird; der gemeindliche Haushalt ist entsprechend geplant.

Gebilligt durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom *16.06.1992*

Hohenlockstedt, den *22. März 1993*.....


.....
Der Bürgermeister

